

Was leistet die Zwangsversicherung SVLFG tatsächlich für die Jagdpächter?

Der Gesetzgeber regelt, wer bei der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) versichert ist. Das bedeutet, dass auch ausschließlich der Gesetzgeber die Jagdpächter aus der SVLFG entlassen kann. Eine Entlassung wird allerdings seitens der SVLFG nicht unterstützt. Dies wäre jedoch bei Gesprächen mit politischen Vertretern sehr hilfreich.

Beitragsneuordnung führte in Bayern zu Beitragssteigerungen bei 80 Prozent der Revierinhaber

Seit 1. Januar 2013 gibt es den Bundesträger der SVLFG in Kassel. Ziel dieser Zentralisierung war es, vergleichbare Beiträge für vergleichbare Betriebe zu erheben. Um dies zu erreichen, wurde Prof. Dr. Enno Bahrs von der Universität Hohenheim, Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre, damit beauftragt, eine bundesweit einheitliche Bemessungsgrundlage für die Errechnung des risikoorientierten Beitrags festzulegen. Ergebnis: Nicht mehr der Jagdwert wie bisher ist ausschlaggebend für die Beitragsberechnung, sondern die Jagdfläche. Für 80 Prozent der bayerischen Revierinhaber führte diese Umstellung zu Beitragssteigerungen. Der Bayerische Jagdverband hat in der Expertengruppe um Prof. Bahrs nicht mitgewirkt und wurde weder hinzugezogen noch befragt.

Wer ist versichert?

Grundsätzlich versichert sind die Eigenjagdbesitzer, Pächter (auch Mit- und Unterpächter), die Ehe- und Lebenspartner oder auch vorübergehend mitarbeitende Familienangehörige. Ebenso Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher. Der Versicherungsschutz besteht nur im eigenen Revier.

Versichert als „Wie-Beschäftigter“? Zu seinem Recht kommt man meist erst vor Gericht

Dem BJV liegen zahlreiche Fälle vor, bei denen Unfälle sogenannter „Wie-Beschäftigter“ von der SVLFG abgelehnt wurden. In der Praxis ist es üblich, dass Begehungsscheininhaber bei Revierarbeiten helfen. Diese sind zunächst versicherungsfrei, d.h. sie sind bei der SVLFG grundsätzlich nicht versichert – unabhängig davon, ob ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Begehungsschein vorliegt. Die Begründung hierfür: „die aus Passion ausgeübte Jagd stellt kein in der SVLFG schützenswertes Motiv dar“.

Sind Personen als „Wie-Beschäftigte“ im Revier tätig, müssen sie Versicherungsschutz durch die SVLFG erhalten. Wenn allerdings keine exakte schriftliche Anweisung des Jagdpächters vorgelegt werden kann, also wann, wo, wie und in welchem Umfang der Wie-Beschäftigte im Revier tätig werden sollte, wird die SVLFG vermutlich eine Zahlung ablehnen. Wer dennoch zu seinem Recht kommen möchte, muss den Rechtsweg beschreiten – meist über mehrere Instanzen.

Versicherungsfrei sind übrigens auch Jagdgäste und Nachsuchenführer. Die SVLFG betont zwar immer wieder, dass der Versicherungsschutz auf weitere Personen ausgeweitet werden könne, erwähnt jedoch dabei nicht, dass dadurch die Beiträge entsprechend angepasst, d.h. erhöht würden.

SVLFG ist auf landwirtschaftliche Unternehmen ausgerichtet – nicht für private Jagdpächter

Betrachtet man den versicherten Personenkreis, so wird deutlich, dass die SVLFG eine gute Versicherung für Landwirte sein mag, ganz sicher aber nicht für Jagdpächter. Dass es in der Landwirtschaft Sinn macht, die Ehefrau und mitarbeitende Familienangehörige mitzuversichern, steht außer Frage. Für den jagdlichen Bereich ist es jedoch kaum oder gar nicht relevant. Hier wäre es sinnvoll, anstatt dem Ehepartner die Begehungsscheininhaber zu versichern. Bei echten Jagdunternehmen, die Berufsjäger angestellt haben, ist dies auch umgesetzt - angestellte Berufsjäger sind versichert. In privaten Jagden hingegen werden üblicherweise keine Berufsjäger angestellt. Hier müssten die Begehungsscheininhaber versichert sein.

Übrigens - Personen, die ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, sind bei der SVLFG versichert. Ebenso versichert sind Personen, die ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft sowie in den Selbstverwaltungsorganen der SVLFG tätig sind. Beiträge zahlen sie dafür nicht.

Präventionsleistungen

Auch die Präventionsleistungen der SVLFG sind auf landwirtschaftliche Betriebe oder auch Waldbesitzer ausgerichtet. Dies wird durch eine Umfrage des Bayerischen Jagdverbandes bestätigt. Hier haben 74 Prozent der befragten Revierinhaber angegeben, noch nie Präventionsleistungen der SVLFG erhalten zu haben oder zu kennen. Tatsächlich bietet der BJV die wenigen von der SVLFG angebotenen Präventionsleistungen für Jagdpächter allen seinen Mitgliedern in gleichem Umfang und darüber hinaus an.

Bundeszuschüsse nur für landwirtschaftliche Unternehmen

Die Jagden sind gemäß §123 SGB VII den landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet und aus diesem Grund kraft Gesetzes bei der SVLFG versichert. Landwirtschaftliche Unternehmen erhalten jährlich Bundeszuschüsse zur Beitragsentlastung – in den vergangenen Jahren jeweils 178 Millionen Euro. Die Jagdunternehmen profitieren davon nicht. Die Begründung der SVLFG: nur bodenbearbeitende Betriebe erhalten Zuschüsse.

Wie gut sind Jagdpächter versichert?

Die Höhe der von der SVLFG bezahlten Unfallrente richtet sich nach dem Jahreseinkommen. Bei Landwirten aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, bei Jagdpächtern aus den Einnahmen des Jagdunternehmens, nicht aus dem Jahreseinkommen des ausgeübten Berufs. Das bedeutet für die privaten Jagdpächter, dass die monatliche Rentenleistung nach dem von der SVLFG festgelegten Mindestjahreseinkommen in Höhe von ca. 11.000 Euro berechnet wird.

Vorteile freier Versicherungsmarkt – individuelle Versicherungsmodelle möglich

Der Bayerische Jagdverband wird weiterhin gemeinsam mit dem Deutschen Jagdverband das Ziel verfolgen, die Jagdpächter aus der Zwangsversicherung SVLFG herauszulösen und damit die Möglichkeit einer freien Versicherungswahl zu ermöglichen. Die zu entrichtenden Beiträge wären erheblich günstiger. Es sollen bundesweit verschiedene Versicherungsmodelle angeboten und der bestehende Versicherungsschutz berücksichtigt werden. Vor allem soll individuell festgelegt werden können, welcher Personenkreis versichert ist.

Musterprozesse des BJV gegen die SVLFG

Das Bundessozialgericht hat mit einem Urteil vom 20. August (Az. B 2 U 35/17 R) festgestellt, dass Revierinhaber, die mehrere aneinandergrenzende Reviere einheitlich bewirtschaften nicht mehrfach als "Unternehmer" zu Beiträgen herangezogen werden dürfen. Das höchste deutsche Sozialgericht hat sich klar positioniert und die Auffassung des Landessozialgerichts München zurückgewiesen: Reviere, die zwar aus jagdrechtlichen Gründen aus mehreren Jagdbezirken bestehen, aber einheitlich und als ein Revier bewirtschaftet werden, müssen von der SVLFG als lediglich ein Unternehmen behandelt werden, mit der Folge, dass auch nur einmal der Grundbeitrag zu entrichten ist.

Der BJV führt einen weiteren Musterprozess gemeinsam mit einem Mitglied gegen die SVLFG. Hierbei geht es um die Umstellung der Berechnungsgrundlage für den Beitrag vom Jagdwert auf die Jagdfläche. Dieser Musterprozess ist noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Berufungsinstanz vor dem Bayerischen

Landessozialgericht. Die aktuelle Widerspruchsvorlage bezieht sich auf dieses Verfahren bzw. diesen Musterprozess (Az. L 2 U 234/17).

Beteiligung an der Sozialwahl 2017 – BJV und DJV fechten Wahl an

Nicht nur, dass viele Wahlberechtigte keine Wahlunterlagen erhalten haben und sich somit nicht an der Sozialwahl beteiligen konnten, sondern auch die Tatsache, dass in den Wahlausschuss 12 Personen berufen wurden, die herausgehobene Positionen in einem Verband innehaben, der selbst Träger einer Vorschlagsliste für die Sozialwahl war und somit in Konkurrenz zu der Liste der Jagd standen, lässt Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Sozialwahl vermuten.

Diese und weitere Gründe haben BJV und DJV zum Anlass genommen, gegen die Sozialwahl zu klagen. Gegen das Urteil der erstinstanzlichen Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Eine weitere Verhandlung vor dem Landessozialgericht hat noch nicht stattgefunden.

Durch die Beteiligung an der Sozialwahl erhielt erstmalig ein Vertreter der Jagd einen Sitz in der Vertreterversammlung. BJV-Vizepräsident und Rechtsanwalt Enno Piening vertritt dort die Interessen der Jagd. Zudem wirkt im Ausschuss Forst und Jagd neben Enno Piening auch Josef Schneider, Präsident der Vereinigung der Jäger des Saarlandes, mit.

Fazit

Offen bleibt noch immer die Frage, weshalb man sich seitens der SVLFG und auch der Politik so vehement gegen eine Entlassung der Jagdpächter aus dem Sozialgesetzbuch VII sträubt. Wird doch immer wieder vorgetragen, dass es keine Quersubventionierung gibt und sich jede Sparte selbst finanziert. Die Altlasten werden hier gerne als Begründung angeführt. Um dieses „Problem“ zu lösen, müsste man jedoch zunächst einmal wissen, wie hoch diese genau sind.